

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0290/2012
Auskunft erteilt: Herr Böhme
Ruf: 492 61 56
E-Mail: Boehme@stadt-muenster.de
Datum: 08.06.2012

Betrifft

Hörsterplatz/Goldstraße - Verlängerung der Fahrradstraße
Anregung nach § 24 GO NW vom 27.01.2012 (lfd. Nr. 11/2012)

Beratungsfolge

19.06.2012 Bezirksvertretung Münster-Mitte

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Planung von Juni 2012 zur Ausweisung der Straße Hörsterplatz als Fahrradstraße wird zugestimmt.
2. Der Punkt 1 der Anregung nach § 24 GO NW (lfd. Nr. 11/2012) vom 27.01.2012 gilt damit als erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1201	Straßenunterhaltung- betriebliche Unterhaltung	2012	500,00	
Zeile					

Begründung:

Mit dem Antrag nach § 24 GO NW (lfd. Nr. 11/2012) wurde die Verwaltung unter Punkt 1 beauftragt, die Straße Hörsterplatz in Verlängerung zur Goldstraße als Fahrradstraße auszuweisen.

Das Wohngebiet Goldstraße ist seit 1999 als Tempo-30-Zone und die Goldstraße zwischen Piusallee und Hörsterplatz seit 2001 als Fahrradstraße eingerichtet.

Aus Sicht der Verwaltung sind die örtlichen Gegebenheiten auf der Straße Hörsterplatz, denen auf

der Goldstraße gleichwertig, so dass eine Verlängerung der Fahrradstraße über die Straße Hörsterplatz bis zur Einmündung an den Bohlweg verkehrsrechtlich möglich ist.

Unabhängig von dem eingegangenen Antrag wurden die vorhandene Markierung und Beschilderung auf der Fahrradstraße Goldstraße zu Beginn des Jahres überprüft. Zur Verdeutlichung der Verkehrssituation sind auf der Goldstraße im Rahmen der Straßenunterhaltung ergänzende Piktogramme und Furtmarkierungen vorgesehen. In diesem Zusammenhang können auf dem Abschnitt Hörsterplatz auch die Versetzung der Verkehrszeichen und die Markierung des Piktogramms und der Radfurt mit ausgeführt werden.

Die Kosten für die ergänzenden Maßnahmen zur Ausweisung der Fahrradstraße Hörsterplatz betragen ca. 500,00€. Die Finanzierung kann aus der Haushaltstelle „Straßenunterhaltung - betriebliche Unterhaltung“ erfolgen.

Die Entscheidungszuständigkeit zu den Punkten 2 und 3 der Anregung liegt bei der Verwaltung. Der Eingabeer erhält hierzu eine gesonderte Stellungnahme.

i.V.

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

Anregung §24 GO NW (11/2012)

Lageplan